

Bürgerkomitee Leipzig e.V.

für die Auflösung der ehemaligen
Staatssicherheit (MfS)
Dittrichring 24
Postfach 10 03 45
D-04003 Leipzig

Leipzig, den 01.05.2001

Anmerkungen zu den Auslegungen des § 32 StUG durch die Bundesbeauftragte für die Stasiunterlagen sowie zur neuen Verwaltungsvorschrift der Behörde

Zum besseren Verständnis sind die folgenden Anmerkungen gegliedert. Wiederholungen und Überschneidungen tauchen an den Stellen auf, an denen bestimmte Themen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachtet werden.

Nach einer kurzen Darstellung des neuen Verfahrens folgen einige politische Bewertungen der neuen Richtlinie. Im zweiten und dritten Teil werden die Probleme dieser Richtlinie anhand konkreter Begriffe bzw. Sachverhalte erörtert. Am Ende sind die öffentlich zugänglichen Quellen zu dieser Debatte verzeichnet.

0. Zusammenfassung der Änderungen in der Richtlinie

Seit 02.04.2001 sind alle Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger durch die Mitarbeiter der BStU vor der Herausgabe von Unterlagen an Forscher oder Journalisten schriftlich über diese Absicht in Kenntnis zu setzen. In diesem Schreiben ist ihnen die Einsicht in die Unterlagen bzw. die Zusendung von Kopien anzubieten. Sie haben vier Wochen Zeit, sich zu äußern.

Wenn die Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger in dieser Zeit eine Akteneinsicht beantragen, werden ihnen die betreffenden Unterlagen zur Verfügung gestellt. Wenn sie Kopien anfordern, bekommen sie diese in der Form, wie sie auch der Forscher oder Journalist erhält.

Nun haben die Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger weitere zwei Wochen Zeit, um Einwendungen gegen die Herausgabe geltend zu machen. Wenn sie solche vorbringen, haben die zuständigen Referatsleiter bzw. die Außenstellenleiter erneut abzuwägen und zu entscheiden, ob den Einwänden stattgegeben wird. Wenn nicht, erhalten die Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger die Mitteilung, daß die betreffenden Unterlagen herausgegeben werden. Sie können daraufhin gerichtlich gegen diese Entscheidung vorgehen. Wird den Einwendungen entsprochen, erhält der Forscher bzw. Journalist die Unterlagen nicht oder nur in anonymisierter Form.

I. Politische Bewertung der neuen Richtlinie

a) DDR-Funktionäre werden geschützt

Die neue Arbeitsrichtlinie der Gauck-Behörde leistet der aktuellen Schlußstrichdebatte Vorschub. Ohne jede gesetzliche Notwendigkeit räumt sie den Funktions- und Amtsträgern des DDR-Regimes ein Einspruchs- und Mitspracherecht ein, wenn es darum geht, Informationen über deren dienstliche Tätigkeit im Rahmen wissenschaftlicher oder journalistischer Arbeiten zu verwenden. Dies ist der Anfang vom Ende der Aufarbeitung.

b) Offene Akten sind das Vermächtnis der Friedlichen Revolution

1989 befreiten wir uns friedlich von der Diktatur der SED und ihrem Unterdrückungsapparat. Ein wesentlicher Akt dieser Selbstbefreiung war die Entmachtung der Staatssicherheit: Bürger besetzten im Dezember 1989 die MfS-Zentralen und verhinderten, daß der berüchtigte DDR-Geheimdienst weitere Akten vernichtete. Die Täter sind während dieser unblutigen Revolution bewußt geschont worden. Doch der Gewaltverzicht war von Anfang an zwingend an eine Bedingung geknüpft: Die Strukturen und Arbeitsweisen der Diktatur sollten aufgedeckt und rechtsstaatlich aufgearbeitet werden. Dies schloß auch die Forderung ein, die persönliche Verantwortung einzelner offenzulegen.

Diese Forderungen fanden 1990 Eingang in das Stasi-Unterlagengesetz der ersten frei gewählten Volkskammer der DDR. Erst nach massiven Protesten wurden sie auch im Einigungsvertrag festgeschrieben. So ist das Stasi-Unterlagengesetz, das der Deutsche Bundestag im Dezember 1991 verabschiedete, die logische Konsequenz und insoweit auch das Vermächtnis der Friedlichen Revolution. In den zurückliegenden zehn Jahren war es gesellschaftlicher Konsens, daß die Tätigkeit der Funktionäre und Amtsträger des DDR-Systems in wissenschaftlichen Arbeiten und journalistischen Beiträgen aufgedeckt werden muß. Erwartungsgemäß stieß dies beständig auf Widerstand bei den betreffenden Personen. Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen hat sich jedoch in allen Fällen strikt an die gesetzliche Grundlage gehalten und ist in zahlreichen Einzelfällen von der Rechtssprechung bestätigt worden. Im Ergebnis entstand eine Vielzahl detailreicher und fundierter wissenschaftlicher Beiträge. Diese legen wesentliche Funktionsmechanismen der SED-Diktatur offen und machen sie durchschaubar. Intimdaten sind in dem beschriebenen Prozeß nie leichtfertig veröffentlicht, sondern immer besonders akribisch geschützt worden.

c) West-Politiker wollen Aufarbeitung verhindern

Nun, da die Aufarbeitung zunehmend auch die alte Bundesrepublik erreicht, verstärkt sich der Widerstand gegen ein Gesetz, das sich mehr als zehn Jahre lang bewährt hat. Doch statt eine offene Debatte über diese Tendenz zu führen, versucht die neue Hüterin der Stasi-Akten, Marianne Birthler, den Konflikt durch interne Regelungen zu entschärfen. Es ist ein gefährlicher Weg, momentanen Gegenströmungen nachzugeben, da so das Gesetz unmerklich Stück für Stück ausgehöhlt wird.

Es waren übrigens die Politiker der alten Bundesrepublik, die gemeinsam mit dem Schlußstrichapologeten und damaligen DDR-Innenminister Peter-Michael Diestel gegen eine Übernahme des Stasi-Unterlagengesetzes der frei gewählten Volkskammer agierten. Erst nach massiven Protesten bis hin zu mehrwöchigen Hungerstreiks im September 1990 einigte man sich auf die Übernahme der Grundsätze des Volkskammergesetzes in gesamtdeutsches Recht.

Die Geschichte und Wirkung der Diktatur in der SBZ und DDR ist ohne die Betrachtung der zum Klassenfeind Nr. 1, stilisierten anderen Seite nicht möglich. Dies mag schmerzhaft sein, ist aber unumgänglich und von Anfang an im StUG so intendiert.

Die Auslandsspionageabteilung HVA hat ihre Akten mit Duldung der letzten DDR-Regierung und unter den Augen des Westens vernichtet. Nach Jahren tauchen nun

Unterlagen zu den West-IM in den USA auf, deren Rückgabe gerade begonnen hat. Es kann nicht hingenommen werden, daß jetzt eine Ungleichbehandlung zwischen Ost und West droht, da die Aufarbeitung auch die alte Bundesrepublik erreicht. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist eine gesamtdeutsche Aufgabe. Nur so ist die innere Einheit in unserem Land voranzubringen.

d) Täter stilisieren sich zu Opfern

Wenn Täter mit darüber entscheiden dürfen, ob und in welchem Umfang Forscher Zugriff auf ihre Akten haben, werden sie bis zu einem gewissen Grad den Opfern gleichgestellt. Dies fördert eine Tendenz, die sich in der aktuellen Stasi-Debatte ohnehin schon in bedenklicher Weise abzeichnet: Täter stilisieren sich zu Opfern.

Die Gefahr der Verharmlosung und Mystifizierung des DDR-Unrechts ist vor diesem Hintergrund größer denn je. Schlußstrichforderer verwischen mit ihrer Argumentation bewußt die Grenzen zwischen Diktatur und Demokratie. Durch die neue Richtlinie der BStU müssen sich die Gegner der Aufarbeitung, insbesondere die Täter von einst, in ihren Forderungen bestärkt fühlen. Sie werden die Vorgabe nutzen, um sich in der Öffentlichkeit in noch stärkerem Maße als "Betroffene" darzustellen und ihre frühere Tätigkeit schönzulügen.

e) Die Forderungen des Innenministers Schily bleiben bestehen

Frau Birthler wurde unmittelbar nach ihrem Amtsantritt mit der Forderung von Altkanzler Helmut Kohl konfrontiert, Informationen über ihn als Amts- und Funktionsträger sowie als Zeitgeschichtsperson nicht an Forscher und Journalisten herauszugeben. SPD-Innenminister Otto Schily unterstützte Helmut Kohl in seinem Ansinnen und begann, die grundsätzliche Einschränkung der Forschung zu fordern. Birthlers Vorgänger Joachim Gauck hatte sich gegen dieses Ansinnen erfolgreich gewehrt und ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben. Anfangs hat auch Marianne Birthler diesen Kurs gehalten, knickt nun aber ein und versucht, den Konflikt mit internen Richtlinien zu entschärfen, statt ihn offen auszutragen. Nach Verabschiedung der Richtlinie äußerte sie, daß der Konflikt mit Schily beigelegt sei, was dieser sofort heftig dementieren ließ. "Streit ist allemal besser als Grabesstille", schrieb Marianne Birthler im *Tagesspiegel*, meinte allerdings die verschiedenen Positionen in der nun beginnenden öffentlichen Debatte.

Aufgrund der von Otto Schily vertretenen aufklärungsfeindlichen Positionen bezeichnen ehemalige hochrangige Stasi-Generäle in ihren jüngsten Veröffentlichungen in der *Jungen Welt* den Bundesinnenminister als einen "brillanten Juristen" und erklären ihn zu ihrem Verbündeten im Kampf um einen Schlußstrich. Spätestens jetzt müßte Herrn Schily, dem Innenausschuß des Bundestages, aber auch Frau Birthler deutlich werden, daß sie für ihre Forderungen von der gänzlich falschen Seite Applaus und Unterstützung erhalten.

f) Die BStU muss die neue Richtlinie zurücknehmen

Eine Gleichsetzung von Funktions- und Amtsträgern des Regimes mit den unschuldig Bespitzelten darf es unter keinen Umständen geben. Sie widerspräche den Grundsätzen des Stasi-Unterlagengesetzes und dem parteiübergreifenden Konsens, der bei der Verabschiedung des Regelwerks gefunden wurde. Die neue interne Arbeitsrichtlinie wird Forschung und Aufarbeitung massiv be-, wenn nicht gar verhindern. Wissenschaftler und Journalisten, Politiker und Initiativen sind deshalb aufgefordert, sich öffentlich für die Wahrung der Grundsätze des Stasi-Unterlagengesetzes einzusetzen. Die Aufarbeitungsmöglichkeiten, die es gewährleistet, sind einmalig in einem Staat, der den Wandel von der Diktatur zur Demokratie zu bewältigen hat.

Die neue Richtlinie hat, so sie nicht korrigiert wird, eine ganze Reihe von Problemen zur Folge: Zum einen wäre die Behörde mit der Bearbeitung sämtlicher Einsprüche und Rücksprachen heillos überlastet - an dieser Stelle sei nur daran erinnert, daß Betroffene noch immer bis zu vier Jahre lang auf ihre persönliche Akteneinsicht warten. Zum anderen

würden Wissenschaftler und Journalisten drastisch in der Forschung eingeschränkt. Täter könnten praktisch selbst bestimmen, in welchem Maße ihre eigenen Verstrickungen aufgeklärt werden.

g) Der konspirative Umgang der Bundesbeauftragten mit dem Problem schadet dem Gesetz

Die Behörde der Bundesbeauftragten scheut offenkundig eine offene und demokratische Debatte um das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG). Schon Ende 1998 verweigerte sich die Behörde einer Diskussion um die drohende Anonymisierung gemäß §14 StUG, die zum 01.01.1999 möglich geworden wäre. Als Begründung wurde angegeben, daß eine Novellierung des StUG nur eine Verschlechterung bedeuten könnte. Angestoßen durch das Leipziger Bürgerkomitee (vgl. Schreiben vom 25.10.1998) gab es dann sehr wohl eine Debatte, die zumindest in eine Änderung des StUG bezüglich des Termins des Inkrafttretens der Anonymisierungsmöglichkeit mündete.

Auch beim jetzt anstehenden Problem verweigert sich die Behörde einer sachlichen Diskussion und versucht, es durch interne Richtlinien zu regeln, die sie wiederum versucht geheimzuhalten. Auch die gegensätzlichen Gutachten, die zur Problematik angefertigt wurden, stellt die Behörde der interessierten Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Erst die Robert-Havemann-Gesellschaft hat diese Dokumente auf ihrer Homepage (www.havemann-gesellschaft.de) veröffentlicht und so eine gleichberechtigte Debatte ermöglicht. Auf der umfangreichen Homepage der BStU dagegen findet man kein Dokument, keine Erklärung, kein Wort zu diesem hochaktuellen Sachverhalt.

Die Debatte um das StUG im Jahr 1991 wurde auf breiter öffentlicher Basis geführt. Nur so konnte ein Gesetz entstehen, das interfraktionell eingebracht und verabschiedet wurde. Auch der weitere Umgang mit diesem sensiblen Problem sollte durch entsprechende Offenheit gekennzeichnet sein. Das Rückgrat der Stasi-Akten-Behörde ist die Öffentlichkeit, sind die Nutzer. In diesem Sinne sollte die BStU sie auch ernstnehmen und in eine der Demokratie würdigen Auseinandersetzung einbeziehen.

II. Probleme bei der Begriffsbestimmung

Eine zentrale Rolle in der Auseinandersetzung spielt die Definition bestimmter Begriffe. Im folgenden werden daher einige dieser Begriffe näher erörtert.

Vorausgeschickt sei, daß bisher alle Kommentatoren des StUG sich den Definitionen, wie sie im folgenden dargelegt sind, angeschlossen haben und dies auch jeweils ausführlich begründen. Prof. Marxen und Prof. Werle kommen in ihren Gutachten zum gleichen Ergebnis.

a) Betroffene

Sowohl die Bundesbeauftragte für die Stasiunterlagen, Marianne Birthler, als auch ihr Pressesprecher Christian Booß haben in ihren Erklärungen in unzulässiger Art und Weise den Begriff des "Betroffenen" benutzt.

Im §32 StUG ist eindeutig von Informationen über Personen der Zeitgeschichte sowie über Amts- und Funktionsträger in Ausübung ihres Amtes oder ihrer Funktion die Rede, soweit diese eben nicht Betroffene oder Dritte sind. Unterlagen über Betroffene oder Dritte wurden demnach durch die BStU niemals für die Forschung zur Verfügung gestellt, sondern immer nur Unterlagen über die besagten Zeitgeschichtspersonen bzw. Amts- und Funktionsträger.

Die Unterlagen zu Betroffenen sind für Forschungs- und Medienanträge gem. §§32 - 34 StUG gesperrt. Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Betroffene selbst gegenüber dem Forscher oder Medienvertreter eine schriftliche Einwilligungserklärung abgibt und diese der BStU vorliegt. Aus diesem Grunde ist es sachlich unmöglich, Betroffene "darüber [zu]

unterrichten, daß Unterlagen zu ihnen oder zu ihrer Person herausgegeben werden sollen", wie Frau Birthler vorige Woche im Gespräch mit dem *Spiegel* äußerte.

Die jetzt von der BStU in Kraft gesetzte neue Richtlinie regelt ausschließlich das Verfahren zum Umgang mit Akten über Funktions- und Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion oder ihres Amtes sowie zu Personen der Zeitgeschichte in ihrer Eigenschaft als Zeitgeschichtsperson, nicht aber über Betroffene. Die fälschliche Verwendung der Begriffe durch die BStU und ihren Sprecher stiftet Verwirrung und verschleiert die wahren Auswirkungen der Verwaltungsvorschrift. Sie verdeutlicht auch, welche Gefahren die aktuelle Richtlinienänderung birgt. Sie zeigt zudem, wie unnötig diese Richtlinie ist, da die Personen, die sie vorgibt zu schützen, bereits durch andere Regelungen des StUG geschützt sind.

Das bewußt produzierte Mißverständnis gipfelte in der Schlagzeile in der *Leipziger Volkszeitung*: "Birthler will Stasi-Opfer besser schützen".

b) Funktions- und Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion oder ihres Amtes

Bei den hier zur Debatte stehenden Unterlagen handelt es sich ausnahmslos um solche zu Funktions- und Amtsträgern in Ausübung ihrer Funktion oder ihres Amtes "soweit sie nicht Betroffene oder Dritte sind". Wie bereits ausgeführt, werden also keinerlei Unterlagen zu Funktions- und Amtsträgern herausgegeben, die den Bereich des Privaten betreffen, sondern ausschließlich Informationen über die Tätigkeit als Funktions- oder Amtsträger. Völlig unerheblich ist dabei, auf welche Art und Weise die Informationen in den Bestand des MfS gekommen sind, ob durch zielgerichtete Informationserhebung (IM-Berichte oder auch Telefonabhören bspw.) oder eher gelegentlich (Unterschriften auf Protokollen, Nennung in Berichten und Protokollen etc.).

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Thomas Giesen nimmt Funktions- und Amtsträger in Ausübung ihrer Funktion bzw. ihres Amtes "vom Persönlichkeitsschutz grundsätzlich aus", weil sie den Staat verkörpern, "der ja selbst nicht Träger, sondern Adressat der Grundrechte ist, sich selbst also nicht auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen kann. Weil nach der Doktrin der DDR alles öffentlich war, gelten als Amtsträger die ehemaligen Funktionäre aller leitenden Organe, der Kombinate, Betriebe, Genossenschaften, Parteien und gesellschaftlichen Organisationen der DDR".

In seinem Artikel in der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* schreibt Giesen weiter: "Eine Sorgfaltspflicht der Publizisten und Wissenschaftler, über ihre Erkenntnisse aus Unterlagen mit den dort enttarnten Tätern zu reden, besteht nicht. Denn die Akten sind in aller Regel sachlich wahr und vollständig; zudem ist regelmäßig mit einem Dementi zu rechnen, mit falschen Erklärungen und verharmlosenden Ausflüchten."

Aufgrund der herausgehobenen Position der Funktionsträger und ihrer persönlichen Verantwortung für das Funktionieren der Diktatur hat die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse an diesen Informationen. Das Interesse des betreffenden Funktionsträgers an der Geheimhaltung seiner damaligen staatlichen Tätigkeit muß dahinter zurücktreten.

c) Personen der Zeitgeschichte in ihrer Eigenschaft als Zeitgeschichtsperson

Auch Personen der Zeitgeschichte haben sich für einen bestimmten Zeitraum oder in bezug auf ein bestimmtes Ereignis bewußt in die Öffentlichkeit gestellt. Somit müssen diese Personen auch akzeptieren, daß ihr Handeln - auf diese Ereignisse oder diese Rolle bezogen - im öffentlichen Interesse steht und öffentlich diskutiert werden darf.

Im Gegensatz zu den Amts- und Funktionsträgern, die für ihr staatliches Handeln keine Grundrechte in Anspruch nehmen können, ist bei den Personen der Zeitgeschichte zwischen dem Persönlichkeitsinteresse des einzelnen und dem Informationsinteresse der Allgemeinheit sowie der Presse- und Forschungsfreiheit abzuwägen. Es schiene also durchaus sinnvoll, stärker zwischen diesen beiden Personengruppen zu unterscheiden. Es ist zu bezweifeln, daß der DDR-Bürgerrechtler Roland Jahn, unbestreitbar Person der Zeitgeschichte, sich jetzt mit Egon Krenz gleichgestellt sehen möchte, wie jüngst durch

Marianne Birthler im *Tagesspiegel* geschehen.

Bei den bereits erwähnten Abhörprotokollen zu Helmut Kohl handelt es sich allerdings um Unterlagen zu ihm als Amtsträger und nicht als Zeitgeschichtsperson.

d) Zweckbindung für die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes

Im §1 StUG ist als ein wesentlicher Gesetzeszweck "die historische, politische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes" festgeschrieben. Damit korrespondierend ist in §32 StUG ebenfalls die "Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes" als Zugangsvoraussetzung für die Forscher und Journalisten genannt.

In den zurückliegenden Jahren wurde eine Disproportion zwischen der Zugänglichkeit der Akten des MfS einerseits und denen der Parteien, Massenorganisationen und anderen staatlichen Einrichtungen der DDR andererseits beklagt. In Anlehnung an die Regelungen des StUG wurden daher entsprechende Zugangsmöglichkeiten in das Bundesarchivgesetz und die Landesarchivgesetze aufgenommen.

In den MfS-Archiven lagern auch eine Vielzahl von Akten aus der NS-Zeit, was zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Gesetzes so nicht bekannt war. Daher wurde das StUG novelliert und im §32 eingefügt, daß dessen Regelungen "sinngemäß auch für die politische und historische Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit" gelten.

Die Arbeit mit den Aktenhinterlassenschaften des MfS hat überdies gezeigt, daß sich in diesen Archiven eine Vielzahl von Unterlagen befinden, die sich nicht auf die Tätigkeit des MfS im engeren Sinn, sondern auf das Funktionieren der DDR-Diktatur allgemein beziehen. Die enge Zweckbindung an die Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes hemmt die Aufarbeitung gravierend. Hier ist dringender Novellierungsbedarf gegeben, und zwar dahingehend, daß der Zweck (in Anlehnung an die Formulierung "NS-Vergangenheit") auf die Aufarbeitung der SBZ/DDR-Vergangenheit an sich erweitert werden muß.

Die BStU dagegen hat in der neuen Verwaltungsvorschrift festgelegt, noch strenger als bisher auf die Einhaltung der Zweckbindung zu achten. So findet sich folgende aufklärungsfeindliche Formulierung in der Richtlinie: "In den Fällen, in denen Anträge so formuliert sind, daß sie formal nicht abgewiesen werden können, ist vor der Herausgabe von Unterlagen zu entscheiden, ob die Informationen tatsächlich der Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der nationalsozialistischen Vergangenheit dienen." Auch Frau Birthler hat in den letzten Wochen stets wiederholt, daß sie nun auf die penible Einhaltung der Zweckbindung achten will.

Dies bedeutet erstens, daß sich die Sachbearbeiter der BStU gezwungen sehen, das Forschungs- oder Medientvorhaben quasi selbst zu bearbeiten, denn sie sollen entscheiden, was für die Bearbeitung wirklich notwendig ist. Dieses Vorgehen wirft mehrere Fragen auf: Woher sollen die Mitarbeiter das wissen? Wo bleiben Forschungs- und Pressefreiheit? Wie soll ein Wissenschaftler oder ein Journalist seine Resultate vertreten und verantworten, wenn er die Quellen nicht kennt und nicht selbst abschätzen kann, was zu seinem Thema gehört? Es liegt in der Natur der Sache, daß am Anfang einer Recherche das Ergebnis noch nicht feststeht und somit auch die Frage noch nicht beantwortet werden kann, welche Unterlagen zum Thema gehören. Der Wissenschaftler muß zwingend mehr Unterlagen und Informationen kennen, als er schließlich veröffentlicht, um eine verantwortungsvolle wissenschaftliche Arbeit leisten zu können.

Zweitens bedeutet die Regelung, daß zukünftig keinerlei Themen mehr bearbeitet werden können, die die Funktionsweise der DDR-Diktatur im allgemeinen oder auch spezielle Aspekte derselben betreffen. Beispielsweise wäre es weiterhin möglich, den Einfluß des MfS auf die Dopingpraxis in der DDR zu untersuchen. Das System des Staatsdopings an sich dürfte aber mit den Stasi-Unterlagen nicht mehr erforscht werden. Dies kommt einem Forschungsverbot gleich, da nur in den Archiven des MfS Unterlagen erhalten blieben, die dieses Doping-System belegen können (vgl. bspw. die vielfältigen Veröffentlichungen von

Dr. Gieselher Spitzer zu diesem Thema).

Mit der neuen Arbeitsrichtlinie der BStU wird eine ohnehin schon schwierige Regelung intern so ausgelegt, daß eine massive Beschränkungen der Wissenschaftsfreiheit eintritt, statt dem Gesetzgeber vorzuschlagen, die Zweckbindung, wie bei der NS-Vergangenheit geschehen, auf die gesamte SBZ/DDR-Vergangenheit auszudehnen.

III. Technische Probleme bei der Durchführung

Die Einführung eines formalisierten Einsichtnahme- und Anhörungsverfahrens für alle Personen der Zeitgeschichte, Inhaber politischer Funktionen oder Amtsträger "würde im Übrigen als Regelverfahren die Funktionsfähigkeit der Behörde des Bundesbeauftragten in Frage stellen und die vom Gesetz gewollte Aufarbeitung erheblich erschweren oder sogar durchkreuzen", schrieben Prof. Marxen und Prof. Werle in ihrem Gutachten.

a) Zeitaufwand

Die jetzt durch die BStU in Kraft gesetzte Verwaltungsvorschrift (vgl. Pkt.0) bedeutet einen immensen zusätzlichen Arbeitszeitaufwand für die Mitarbeiter der Behörde der BStU. Es müssen zusätzlich Tausende Personendaten vervollständigt werden, die in den Akten nur unvollständig enthalten sind. Danach ist über die Einwohnermeldeämter die aktuelle Anschrift zu ermitteln und im Anschluß sind Tausende Briefe zu schreiben und zu versenden. Die gesetzte Antwortfrist von vier Wochen ist zu kontrollieren. Wenn die Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger eine Einsicht wünschen, muß diese vorbereitet werden bzw. sind entsprechende Kopien zu versenden. Bei langfristigen, umfangreichen Forschungsvorhaben muß dies u.U. zur gleichen Person mehrmals im Laufe der Bearbeitung eines Antrages passieren.

Da nicht davon auszugehen ist, daß die BStU künftig mehrere hundert zusätzliche Mitarbeiter bekommt, wird dieses Verfahren auf Kosten der weiteren Antragsbearbeitung gehen. Schon jetzt vergehen teilweise mehrere Jahre, bis ein Forschungsantrag bearbeitet wird. Auch Medienanträge brauchen meist mehrere Wochen bis Monate. Zukünftig dürften sich Forscher also auf doppelte bis dreifache Wartezeiten einrichten müssen, und Anträge von Medien wären vermutlich schon wegen des Zeitfaktors obsolet.

An dieser Stelle sei auch daran erinnert, daß Betroffene noch immer durchschnittlich vier Jahre lang auf ihre persönliche Akteneinsicht warten.

Auch die Regelung, daß der jeweilige Außenstellenleiter bzw. Referatsleiter jeden Einzelfall entscheiden muß, in dem die Personen der Zeitgeschichte bzw. die Funktions- und Amtsträger Einwendungen gegen die Herausgabe vorbringen, muß zwangsläufig zu einer völligen Überlastung dieser wenigen Personen führen, denen neben dieser zusätzlichen Aufgabe eine Vielzahl weiterer Aufgaben obliegen.

Darüber hinaus müßte behördenintern ein Verfahren entwickelt werden, das sicherstellt, daß die Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger nicht zu den gleichen Unterlagen mehrmals angeschrieben werden.

b) Feststellung der vollständigen Personalien und der aktuellen Anschrift

In den Akten werden die Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger häufig nur mit dem Familiennamen und äußerst selten mit Geburtsdatum aufgeführt. Die Mitarbeiter der BStU müßten nun sehr aufwendig recherchieren, um die vollständigen Personalien der jeweiligen Person zu ermitteln. In vielen Fällen wird dies nicht möglich sein. In der Richtlinie wird auf entsprechende biographische Handbücher verwiesen, die es allerdings höchstens für die zentrale Ebene gibt. Für die Funktionäre auf Bezirks- oder gar Kreisebene sind keinerlei Handbücher oder andere Nachschlagemöglichkeiten vorhanden. Es sei daran erinnert, daß selbst bei Kenntnis des Geburtsdatums Namensgleichheiten nicht ausgeschlossen sind und eine eindeutige Zuordnung der jeweiligen Person somit sehr schwierig sein dürfte.

Konnten die Personalien dennoch ermittelt werden, muß darüber hinaus die letzte Anschrift der betreffenden Person festgestellt werden, um das Einwohnermeldeamt anschreiben zu können. (Es gibt kein zentrales Einwohnerregister (ZER) mehr wie zu DDR-Zeiten). Die Verwendung der bei der BStU vorliegenden Daten aus dem ZER ist in der Verwaltungsvorschrift ausdrücklich untersagt, obwohl es die einzige verlässliche Möglichkeit wäre, zumindest die letzte Wohnanschrift zum Zeitpunkt der Auflösung des ZER zu ermitteln. (vgl. Pkt. IV.c)

c) Anonymisierung

Im StUG ist geregelt, daß die Informationen über Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger nicht anonymisiert werden müssen. Entsprechend ist die BStU bisher auch verfahren. Wenn es jetzt darum geht, Informationen über diesen Personenkreis auf dessen Einwendungen hin zu anonymisieren, tritt ein weiteres Problem auf. Die Anonymisierung des Namens würde oft nicht ausreichen, da die Funktions- oder Amtsbezeichnung meist eindeutig ist und daher auch diese zu schwärzen wäre. In vielen Fällen wird darüber hinaus der beschriebene Sachverhalt auf den Funktions- oder Amtsträger schließen lassen. Ohne die Kenntnis der Funktionsbezeichnung aber ist die Aufklärung der Strukturen und der Arbeitsweise der Diktatur und ihrer Organe unmöglich.

IV. Juristische Probleme

a) fehlende Zugangsvoraussetzung nach dem StUG

Durch die neue Verwaltungsvorschrift der BStU erhalten plötzlich Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger, ohne einen eigenen Antrag gestellt zu haben, Stasi-Unterlagen zu ihrer Person zugesandt, während Antragsteller bis zu vier Jahren warten müssen.

Für diese Herausgabe der Unterlagen gibt es keinerlei Rechtsgrundlage im StUG. Die Verwaltungsvorschrift zu §32 legt fest, daß der Person der Zeitgeschichte, dem Funktions- und Amtsträger die Unterlagen so zugesandt werden, wie sie auch der Forscher bzw. der Journalist erhalten soll. Dies bedeutet, daß er Informationen über andere Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger erhält, ohne der strengen Zweckbindung zu unterliegen, die für Forscher und Journalisten gilt.

Jeder Antragsteller, der die ihn selbst betreffende Unterlagen einsehen möchte, muß dazu gegenüber der BStU seine Identität nachweisen. Die jetzige Verwaltungsvorschrift enthält keinerlei entsprechende Regelung für die Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger. Diese sollen die Unterlagen also ohne Identitätsprüfung erhalten.

Rein rechtlich gesehen, müßte jeder Person der Zeitgeschichte sowie jeder Funktions- und Amtsträger eine auf seine Person zugeschnittene Schwärzung der Unterlagen erhalten.

Denkbar wäre auch, daß die Unterlagen nach den Einwendungen der Person der Zeitgeschichte bzw. des Funktions- und Amtsträgers nicht oder nur in weiter anonymisierter Form an den Forscher bzw. Journalisten herausgegeben werden. Wenn nun aber mehrere Personen der Zeitgeschichte, Funktions- und Amtsträger diese Kopien bereits erhalten haben (ohne Rechtsgrundlage nach dem StUG und ohne Zweckbindung) wären so Kopien im Umlauf, die in dieser Form durch die BStU offiziell dann doch nicht herausgegeben wurden.

Festzuhalten bleibt, daß alle Personen, also auch Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger, seit 1992 die Möglichkeit haben, alle sie betreffenden Unterlagen bei der BStU nach der Maßgabe des StUG einzusehen und als Kopie zu erhalten. Wenn es nur um die Frage geht, daß diese Personen wissen möchten, was über sie in den Archiven vorliegt und eventuell herausgegeben werden könnte, so besteht für sie ein grundsätzliches Zugangsrecht, das von der BStU auch vor allen anderen Anträgen

bearbeitet wird.

b) fehlende Grundlage für Benachrichtigung

Auch für die Benachrichtigung der Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger ohne deren Antrag gibt es keine Rechtsgrundlage im StUG. Dieses Gesetz geht im wesentlichen davon aus, daß die BStU nur auf Antrag tätig wird. Dieser Grundsatz hat sich bisher bewährt. Jeder Betroffene, jeder langjährige Häftling muß selbst nachfragen, ob es neu erschlossene Unterlagen über ihn gibt und dann die üblichen bis zu vier Jahre auf die Bearbeitung warten. Die Funktions- und Amtsträger, die Stützen des DDR-Regimes also, sollen dagegen die ihre staatliche Tätigkeit betreffenden Unterlagen auch noch ohne Antrag erhalten. Dies ist ein Mißverhältnis, das der Gesetzgeber so nicht wollte und das keine Grundlage im StUG hat.

Daß der Gesetzgeber ausdrücklich keine Benachrichtigung dieses Personenkreises über die Herausgabe vorgesehen hat, ergibt sich schon aus der Tatsache, daß in §30 StUG, der "Benachrichtigung von der Übermittlung" überschrieben ist, abschließend festgelegt ist, im Zusammenhang mit welchen Verwendungen Betroffene zu informieren sind. Die Verwendung von Unterlagen im Zusammenhang mit §32 - 34 StUG ist dort nicht aufgeführt.

c) fehlende Grundlage für die Beachtung eventueller Einwände gegen die Verwendung und Herausgabeanspruch der Forscher bzw. Journalisten

Auch für die Beachtung der von Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträgern vorgebrachten Einwendungen gibt es keinerlei Rechtsgrundlage im StUG. Die Behörde hat alle zu einem Forschungs- oder Medienthema gehörenden Unterlagen an den Antragsteller herauszugeben und darf in diesem Zusammenhang keinerlei Ermessen ausüben. Wenn also die BStU zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die jeweilige Person eine Person der Zeitgeschichte oder Funktions- und Amtsträger ist und die Unterlagen das Thema betreffen, hat sie diese herauszugeben. Einen Ermessensspielraum gibt es dabei nicht. Für die Klärung der Frage, wo die Eigenschaft als Person der Zeitgeschichte bzw. als Funktions- und Amtsträger endet und wo die Privatsphäre, die zu schützen ist, beginnt, braucht es die Mitwirkung der betreffenden Personen nicht. Welche unbekanntenen Argumente sollten sie einbringen?

Die Anwendung der derzeitigen Richtlinie wird zur Folge haben, daß die Sachbearbeiter aus Unsicherheit, Angst vor Auseinandersetzungen sowie Arbeitsüberlastung noch mehr schwärzen als bisher, ohne daß es dafür eine gesetzliche Grundlage im StUG gibt. Nachprüfen kann dies keiner, da die Behörde hierbei keiner Kontrolle unterliegt. Dieser Zustand ist schlichtweg unhaltbar.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß bei der Nutzung der Aktenhinterlassenschaft des NS-Staates, einschließlich der Unterlagen der Gestapo oder des SD, die Funktions- und Amtsträger nicht an der Entscheidungsfindung beteiligt wurden. Deren Akten stehen statt dessen der Forschung zur Verfügung. Die Akteninhalte dürften über weite Strecken erheblich tiefer in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen eingreifen als die Informationen, die in den Akten des SED-Staates und vor allem in denen seines Geheimdienstes dem MfS enthalten sind. Der Vorschlag, die Nutzung dieser Akten von der Stellungnahme der damals Verantwortlichen abhängig zu machen, würde zu Recht in Deutschland und auch international auf breiten Widerstand stoßen.

d) Verwendung des Zentralen Einwohnerregisteres der DDR (ZER)

Die Benutzung der Daten des ehemaligen Zentralen Einwohnerregisters der DDR (ZER) mit den sogenannten Personenkennzahlen (PKZ) ist in der Richtlinie ausdrücklich untersagt, obwohl dies die schlüssigste und sicherste Methode wäre, um die letzte Wohnanschrift der betreffenden Personen zu ermitteln.

Die Daten des ZER wurden der BStU im Rahmen einer Novellierung des §2 StUG zur Verwaltung und Nutzung übergeben. Der BStU wurde darin ermächtigt, die Informationen "zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz" (nämlich dem StUG) zu verwenden. Wenn also die Benachrichtigung der Person der Zeitgeschichte bzw. des Funktions- und Amtsträgers eine Aufgabe nach dem StUG wäre, könnten die Informationen aus dem ZER verwendet werden. Da die BStU diese Verwendung in ihrer eigenen Richtlinie allerdings ausdrücklich untersagt, kann man daraus nur schlußfolgern, daß diese Benachrichtigung keine Aufgabe nach dem StUG und damit ungesetzlich ist.

e) Ungleichbehandlung mit bereits verstorbenen Personen

Das jetzt in Kraft gesetzte Verfahren schafft eine massive Benachteiligung von bereits verstorbenen Personen bezüglich ihres Persönlichkeitsrechtes.

Jetzt wird den lebenden Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträgern ein Mitspracherecht eingeräumt, das bereits Verstorbene aber nicht mehr in Anspruch nehmen können. Auch deshalb hat der Gesetzgeber 1991 zurecht, für Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger kein Mitspracherecht und keine Benachrichtigungspflicht festgeschrieben. Die jetzige Regelung ist unhaltbar, da es der Behörde nicht um wirkliche Rechtssicherheit geht, sondern nur darum, aktuellen politischen Konflikten auszuweichen.

Im Falle von Betroffenen und Dritten sind nach deren Tod die Unterlagen für die Forschung nicht mehr zugänglich sind, da diese Personen keine Einwilligungserklärung abgeben können, ohne die die Akten aber nicht benutzt werden dürfen.

Im Umkehrschluß müßte man befürchten, daß aus einer solchen Regelung die Konsequenz folgt, daß Unterlagen verstorbener Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger nicht mehr herausgegeben werden dürfen.

f) Einschränkung des Post- und Telefongeheimnisses §46a StUG

Der Streit hat sich an der Frage der Herausgabe von abgehörten Telefongesprächen entfacht. Die Debatte ist insoweit unverständlich, als ausdrücklich ein zusätzlicher §46a "Einschränkung von Grundrechten" in das StUG eingefügt wurde, in dem es heißt: "Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt."

Es war dem Gesetzgeber somit deutlich, daß die Verwendung der vorliegenden Unterlagen einen Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 10 GG darstellt. Er hat dies dennoch nicht unterbunden, sondern ausdrücklich auch im Gesetz geregelt. Pikanterweise hat Helmut Kohl als Bundeskanzler diese Gesetzesänderung mit unterschrieben.

g) Auswirkung auf die Arbeit anderer Archive

Da in den Archiven der Staatssicherheit auch viele Akten aus anderen Bereichen verwahrt wurden, so zum Beispiel Gerichtsakten überwiegend aus politisch motivierten Prozessen, Akten der politischen Polizei K I oder auch Originalakten aus dem Dritten Reich, die das MfS für seine Zwecke requiriert hatte, würde sich die vorgesehene Regelung zwangsweise auch auf diese Akten beziehen.

In logischer Konsequenz der jetzigen Regelung zu §32ff des StUG müßte dieser Anspruch nicht nur auf die NS-Akten, sondern auch auf die Akten der SED, der Blockparteien und gesellschaftlichen Organisationen sowie auf die staatlichen Akten schlechthin ausgedehnt werden. Auch diese Unterlagen enthalten eine Vielzahl von Informationen, die mit dem heutigen Rechtsstaatverständnis nicht vereinbar wären. Eine Zugangseinschränkung für diese Akten steht verständlicherweise nicht zur Diskussion. Diese Diskrepanz verdeutlicht aber, wie widersinnig die Regelung zu §32 StUG StUG ist.

h) Auswirkung auf andere §§ des StUG

In der neuen Verwaltungsrichtlinie der BStU ist festgelegt, daß wörtliche Mitschriften von Telefonaten nicht herausgegeben werden dürfen. Diese Festlegung wird freischwebend nur für die Verwendung nach §32 - 34 StUG getroffen. Die Notwendigkeit einer solchen Einschränkung wird bezweifelt (vgl. Pkt. IV.f).

Als Begründung wird angeführt, daß der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht durch die wörtliche Mitschrift derart tiefgreifend ist, daß eine solche Regelung gerechtfertigt ist. Wie verhält es sich jedoch mit Kopien von Briefen, die die Staatssicherheit abgefangen hat? Werden die demnächst auch auf den behördeninternen Index gesetzt, wenn jemand nur laut genug ruft? Und folgen dann als nächstes die Protokolle von abgehörten Wohnungen und später gar die Berichte von Inoffiziellen Mitarbeitern, die besonders detailliert berichtet haben? Wie stellt sich die BStU dieses Verfahren vor? Wo bleibt die Rechtssicherheit für die Forscher und Journalisten sowie für die Öffentlichkeit, die darauf vertraut, daß die BStU die Stasi-Tätigkeit nach Maßgabe des StUG aufklärt?

Auch innerhalb der verschiedenen Zugangsmöglichkeiten nach dem StUG entstehen durch die neue Richtlinie große Schwierigkeiten. So dürfen Telefonprotokolle zu Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträgern zwar an Forscher und Journalisten nicht mehr herausgegeben werden, Betroffenen, die Beteiligte des Gespräches waren, erhalten diese Protokolle aber weiterhin (völlig zu Recht) im Rahmen ihrer persönlichen Akteneinsicht. Was diese Betroffenen nun mit den Protokollen anfangen, ist ihnen überlassen. Sie unterliegen keiner Zweckbindung, keinem Presserecht, keinem Zwang zur Arbeit mit wissenschaftlichen Methoden. Dem anderen Gesprächspartner eines Telefonates dürfte es völlig egal sein, ob dieses Protokoll durch seinen ehemaligen Gesprächspartner oder durch einen Forscher veröffentlicht wird.

Das heißt, die wörtlichen Mitschriften von Telefonaten müßten entweder gänzlich gesperrt werden oder gar nicht. Aber auch dies wäre ein Problem, das grundsätzlich zu regeln wäre und nicht im Rahmen einer internen Richtlinie.

i) Auswirkung auf die wissenschaftliche Veröffentlichung personenbezogener Informationen

Frau BIRTHLER selbst hat gegenüber dem *Spiegel* eingeräumt, daß die neue Richtlinie die Forschungsfreiheit einschränkt. Sie antwortete auf eine diesbezügliche Frage, daß sie "keine weiteren Einschränkungen" vornehmen werde. "Das jetzige Verfahren muß die Deadline sein, um das kostbare Gut der Aufklärung zu erhalten", sagte sie weiter.

V. Auswirkung auf die Anonymisierung von Originalakten gemäß §14 StUG

Seit Jahren umstritten ist die Anonymisierungsmöglichkeit gemäß §14, die nach massiven Protesten zumindest auf das 2003 verschoben wurde. In diesem § ist geregelt, daß Betroffene und Dritte, die sie betreffende Unterlagen im Original anonymisieren oder vernichten lassen können. Das Bürgerkomitee protestierte dagegen (vgl. Schreiben vom 25.10.1998) und so konnte zumindest der Termin des Inkrafttretens verschoben werden.

Damals argumentierte die BStU, daß im § 14 StUG festgeschrieben sei, daß die Unterlagen nicht vernichtet werden dürften, "soweit die Informationen für die Forschung zur politischen und historischen Aufarbeitung erforderlich sind". Es wurde gesagt, dies beziehe sich selbstverständlich auf alle Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger.

Durch die neuen Regelungen der Verwaltungsrichtlinie werden aber für diese Personen Tür und Tor geöffnet, sich spätestens ab 2003 nicht mehr nur für ein Verheimlichen, sondern erneut für eine Vernichtung ihrer Unterlagen einzusetzen.

Insoweit ist die jetzige Regelung der leise Beginn eines Supergaus für die zeitgeschichtliche Forschung und die Aufarbeitung der SED-Diktatur. In diesem

Zusammenhang wird aber auch nocheinmal deutlich, daß die Zeit bis 2003 unbedingt genutzt werden muß um den Aktenvernichtungsparagrafen 14 aus dem StUG ersatzlos zu streichen.

VI. Zusammenfassung

Es wird deutlich, daß hier auf dem Verordnungswege ein Konflikt gelöst werden soll, den einzelne mit dem Gesetz an sich haben. An dieser Stelle ist - wenn überhaupt - der Gesetzgeber gefragt, diese Forderung entweder explizit in das Gesetz aufzunehmen oder aber diese noch deutlicher auszuschließen, als das der jetzige Gesetzestext schon tut. Mit Verwaltungsvorschriften läßt sich dieses Problem nicht lösen. Daher muß die neue Richtlinie umgehend außer Kraft gesetzt werden.

Es war von Anfang an klar, daß nach dem Ende der DDR und der Wiedervereinigung ein neues juristisches Problem auf die Bundesrepublik zukommen würde: Der Umgang mit den Nachwirkungen und Überresten einer Diktatur im Rahmen des Rechtsstaates. Dieses bedingte zwingend neue Überlegungen, Rechtskonstruktionen und gesetzliche Regelungen. Dies war immer ein Prozeß des Abwägens verschiedener Positionen. Das StUG und die Behörde der BStU sind ein auch weltweit beachtetes Ergebnis dieses Abwägungsprozesses, das sich seit nun fast 10 Jahren bewährt. Es ist schädlich und wird nicht funktionieren, wenn wir plötzlich beginnen, ausschließlich die in der alten Bundesrepublik in 50 Jahren gewachsener Demokratie entstandenen Rechtsgrundsätze anzuwenden. Der Umgang mit den Folgen der Diktatur bedarf neuer und auch anderer Wege. Dies haben die zurückliegenden 12 Jahre überzeugend gezeigt.

VII. Quellen:

a) Artikel:

Thomas Giesen: Das Stasi-Wissen soll offenbar werden, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.04.1997, S. 14.

Marianne Birthler: "Dürre Aktenlage" in: Der Spiegel vom 14.04.2001, Heft 16/2001, S.40.

Marianne Birthler: Stasi-Akten-Schutz auch für Egon Krenz, in: Der Tagesspiegel vom 21.04.2001, S. 8.

Hubertus Knabe: Genehmigte Wahrheit. Geschichtsschreibung als Farce: Der Zugang zu den Stasi-Akten wird immer beschränkter, in: Der Tagesspiegel vom 29.03.2001, S. 9.

Clemens Vollnhals: "damit würde die Aufarbeitung ganz zum Erliegen kommen", in: Netzeitung vom 17.04.2001, (www.netzeitung.de).

Steffen Reichert: "Das ist das Ende des Stasi-Unterlagengesetzes", in: Mitteldeutsche Zeitung vom 09.04.2001, S. 1 und 6

Sven Siebert: Noch immer schwelt der Streit um den Schutz der Privatsphäre, in: Leipziger Volkszeitung vom 14.04.2001

Johannes Beleites: Eine Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes ist an der Zeit, in: Horch und Guck, Heft 23, 1/2001, S. ?? - ??.

Birthler will Spitzel-Opfer besser schützen, in: Leipziger Volkszeitung vom 13.03.2001, S. 2.

b) Kommentare zum StUG und Aufsätze:

Hansjörg Geiger und Heinz Kinghardt: Stasi-Unterlagen-Gesetz mit Erläuterungen für die Praxis, Köln 1993.

Dietmar Schmidt und Erwin Dörr: Stasi-Unterlagen-Gesetz - Kommentar für Betroffene, Wirtschaft und Verwaltung, Köln 1993.

Klaus Stoltenberg: Stasi-Unterlagen-Gesetz - Kommentar, Baden-Baden 1992.

Thomas Giesen: Grundrechtsschutz für Funktionäre?, in: Dagmar Unverhau (Hrsg.): Das Stasi-Unterlagen-Gesetz im Lichte der Datenschutz und Archivgesetzgebung, S. 115 - 126.

Prof. Dr. Udo Margedant: Die Debatte über die Verwendung der Stasi-Unterlagen, Arbeitspapiere der Konrad-Adenauer-Stiftung, März 2001.

c) Papiere der BStU, Richtlinien und Gutachten:

Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern, vorgelegt von Prof. Dr. Philip Kunig, Freie Universität Berlin am 02.07.2000 (www.havemann-gesellschaft.de)

Gutachten erstellt im Auftrag der BStU von Prof. Dr. Klaus Marxen, Berlin und Prof. Dr. Gerhard Werle, Berlin (www.havemann-gesellschaft.de)

Eckpunkte der Richtlinie für die Herausgabe von Stasi-Unterlagen über Personen der Zeitgeschichte sowie Funktions- und Amtsträger an Forscher und Medien (§§ 32-34 StUG) der BStU vom 09.03.2000 (www.spiegel.de sowie www.havemann-gesellschaft.de)

Richtlinie der BStU zu § 32 StUG, Stand 02.04.2001 (www.havemann-gesellschaft.de)

Stasi-Unterlagen-Gesetz vom 20.12.1991 in der aktuellen Fassung (www.bstu.de)

d) Stellungnahmen und offene Briefe:

Presseerklärung der Konferenz der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (LStU) "Stasi-Unterlagengesetz hat sich bewährt" vom 15.12.2000 (www.havemann-gesellschaft.de)

Offener Brief an den Innenausschuß und die Fraktionen des Deutschen Bundestages vom Januar 2001 (www.havemann-gesellschaft.de)

Pressemitteilung des Bürgerkomitees Leipzig e.V. "Die Behörde für die Stasi-Unterlagen demontiert sich selbst" vom 09.04.2001 (www.runde-ecke-leipzig.de)

Thomas Moser: Bürger Kohl oder Kanzler Kohl !? Oder: wem gehören die Stasi-Akten? (Dokumentation), in: Horch und Guck, Heft 23, 1/2001, S. 66 - 74.